

AUFNAHMEBEDINGUNGEN

- für die offene Ganztagschule -

1. ANMELDUNG

Die Anmeldung ist für die Dauer eines Schuljahres verbindlich. Die Eltern sorgen für einen regelmäßigen Besuch ihrer Kinder, wobei die Buchungszeiten i. d. R. eingehalten werden müssen. Ist eine stundenweise bzw. vorübergehende Freistellung aus persönlichen, pädagogischen, gesundheitlichen oder familiären Gründen (zwingend) erforderlich, muss diese zuvor schriftlich bei der Einrichtungsleitung und Schulleitung beantragt werden. An- und Abmeldungen für das Essen müssen einen Tag im Voraus bekannt gegeben werden, ansonsten erfolgt eine normale Abbuchung.

2. VERTRAGSDAUER/KÜNDIGUNG

Der Vertrag ist für ein Schuljahr gültig. Eine Kündigung ist nur aus einem wichtigen Grund mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich (z. B. Wegzug aus dem Gemeindegebiet). Die Kündigung des Aufnahmevertrages muss schriftlich erfolgen. Schüler*innen können vom Besuch vorübergehend oder ganz ausgeschlossen werden, wenn eine ansteckende Erkrankung vorliegt, der Einrichtungsbetrieb nachhaltig gestört wird und/oder den Anweisungen des Personals nicht Folge geleistet wird. Die Betreuung basiert auf einem respektvollen und sozialen Umgang der Kinder und Betreuer*innen untereinander. Sollte das Kind oder ein*e Erziehungsberechtigte*r wiederholt gegen Regeln der Ganztagsbetreuung verstoßen bzw. die Vertrauensbasis nachhaltig stören, behält sich die AWO vor, den Vertrag mit einer Frist von 14 Tagen zu kündigen.

3. ART UND UMFANG DER BETREUUNG

Die Betreuung umfasst die Teilnahme des Kindes an einem Mittagessen (nach Bedarf), der Hausaufgabenbetreuung, verschiedenen Gruppenaktivitäten, freiem Spiel sowie speziellen Angeboten. Die Betreuung orientiert sich an dem vom Träger erstellten pädagogischen Konzept. In allen Einrichtungsformen steht die Erledigung der Hausaufgaben im Mittelpunkt. Darunter ist jedoch nicht ein gezielter Nachhilfeunterricht zu verstehen. Allerdings erhalten die Schüler*innen bei Problemen Hilfestellung durch das Personal. Die Angebote finden in den vom Schulträger zur Verfügung gestellten Räumen sowie auf dem dazugehörigen Außengelände statt. Ausnahmen sind Ausflüge, über deren Zeitpunkt und Umfang die Eltern rechtzeitig informiert werden.

4. AUFSICHT

Auf dem Weg zur und von der Einrichtung unterliegt das Kind nicht der Aufsicht und Verantwortung des Betreuungspersonals, es gilt jedoch ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Die Mitarbeiter*innen der Einrichtung dürfen das Kind nach Beendigung der Betreuung nur den Personensorgeberechtigten – wie im Aufnahmevertrag ausgefüllt – übergeben. Jede andere Regelung bedarf einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten.

5. BEITRAGSUNTERSTÜTZUNG

Aus sozialen Gründen gewährt das Jugendamt bzw. Jobcenter unter Umständen auf Antrag eine Kostenübernahme. Die Einrichtungsleitung informiert über den Antrag und ist bei der Antragstellung behilflich. Solange kein genehmigter Zuschussbescheid vorliegt, werden die vollen Kosten vom Konto des Personensorgeberechtigten eingezogen. Nach Erhalt eines genehmigten Bescheids werden die bereits abgebuchten Beiträge in voller Höhe rückerstattet.

Mit dem SEPA-Lastschriftmandat sowie den Aufnahmebedingungen erkläre ich mich/erklären wir uns einverstanden und bestätige/n hiermit die Richtigkeit der Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte*r

Unterschrift OGTS-Leitung